

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 4

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht

Reparaturkosten mitfinanzieren?

Mein Mann und ich wohnen in einer Eigentumswohnung. Im gleichen Haus hat es noch 14 andere Eigentumswohnungen. In vier Wohnungen stehen private Waschmaschinen – die Besitzer benutzen also die beiden für alle vorhandenen Waschmaschinen nicht. Müssen wir dennoch die hohen Rechnungen der unsorgfältig behandelten Maschinen mitfinanzieren?

Beim Stockwerkeigentum ist davon auszugehen, dass die Waschküche und der Trockenraum zu den gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen gehören. Die Auslagen für den laufenden Unterhalt, für Reparaturen und Erneuerungen der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen gehen zulasten aller Stockwerkeigentümer nach Massgabe ihrer Wertquoten. Ob der einzelne Stockwerkeigentümer von den gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen tatsächlich Gebrauch macht, ist unerheblich. Grundsätzlich müssen Sie somit die entstehenden Kosten mittragen. Nur in Ausnahmefällen, wenn die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einzelnen Stockwerkeigentümern unabhängig von ihren subjektiven Bedürfnissen, aus objektiven Gründen nicht oder nur in ganz geringem Mass dienen können, muss von der quotenproportionalen Kosten- und Lastenverteilung abgewichen werden.

Sofern aber die Waschmaschinen, Tumbler usw. von einem oder mehreren bestimmten Stockwerkeigentümern schuldhaft beschädigt worden sind, wären diese einzelnen Eigentümer schaden-

ersatzpflichtig. Es dürfte vor allem ein Beweisproblem sein, ob die Schäden einzelnen Stockwerkeigentümern zugerechnet werden können.

Erbschaftsfragen und Nacherbeneinsetzung

Mein Sohn, ein Einzelkind, ist etwa 30 Jahre jünger als ich. Es ist also anzunehmen, dass er mich überleben wird. Könnte er im andern Fall uns enterben zu Gunsten seiner langjährigen Freundin und seines Patenkindes? Könnte er dann das Testament so formulieren, dass ich seinen Besitz erbe und die Freundin und das Patenkind erst nach meinem Tod das Erbe erhalten?

Sollte Ihr Sohn nach Ihnen sterben, so hätte er in diesem Fall keine pflichtteilsgeschützten Erben. Er könnte testamentarisch über seinen Nachlass frei verfügen und könnte seine Freundin und sein Patenkind als seine einzigen Erben einsetzen.

Sollte hingegen Ihr Sohn vor Ihnen sterben, so könnte er Ihnen durch Testament Ihren Pflichtteil nicht entziehen. Als Mutter haben Sie einen Pflichtteil der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Da Sie und, wie ich annehmen darf, Ihr Mann keine anderen Kinder hatten, ist Ihr gesetzlicher Erbanspruch die ganze Erbschaft. Die Hälfte dieser Erbschaft steht Ihnen als Pflichtteil zu, über die andere Hälfte könnte Ihr Sohn testamentarisch verfügen.

Ihr Sohn könnte durch Testament Sie als Vorerbin und die Freundin und das Patenkind als Nacherben einsetzen. Eine solche Nacherbeneinsetzung wäre bezüglich der verfügbaren Quote gültig. Hinsichtlich Ihres Pflichtteils könnten Sie die Nacherbeneinsetzung anfechten. Sie könnten aber auch auf eine

solche Anfechtung verzichten, womit das Testament anwendbar wäre. Sollte Ihr Sohn eine Nacherbeneinsetzung vornehmen wollen, so sollte er sich rechtlich beraten lassen, da bei der Nacherbeneinsetzung komplexe rechtliche Fragen zu regeln sind.

Enterbung

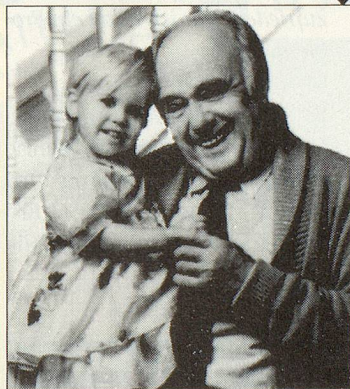
Aus Verzweiflung über die völlig überraschende Scheidungsklage seiner Frau ist einer unserer Söhne aus dem Leben geschieden. Schon lange zuvor hatte seine Frau die Beziehung zu uns abgebrochen und auch die unmündigen Enkelkinder davon abgehalten, uns zu besuchen. Meine Frau und ich haben uns – unter seinerzeitiger Zustimmung unserer beiden Söhne – gegenseitig erbrechtlich begünstigt. Unsere Fragen: Wer beerbt

uns beziehungsweise den Letztverstorbenen? Können die «abtrünnigen» Enkelkinder enterbt werden? Wenn nicht, was können wir tun, damit von unserem Vermögen unser noch lebender Sohn so viel wie möglich erbt?

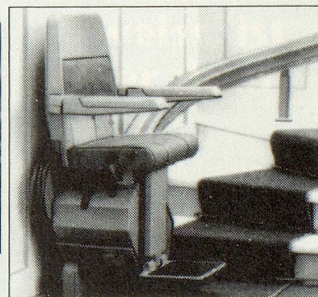
Im Nachlass des erstversterbenden Ehegatten ist offenbar durch den bestehenden Erbvertrag, worin die Kinder zugunsten des überlebenden Ehegatten auf ihr Erbe verzichtet haben, alles klar geregelt. Der Verzicht Ihres inzwischen verstorbenen Sohnes gilt auch für dessen Kinder.

Eine Enterbung der Enkelkinder durch den zweitversterbenden Ehegatten dürfte nicht möglich sein. Eine solche Enterbung wäre nur dann möglich, wenn die Enkelkinder gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe verbundene Person ein schweres

Ein Treppenlift ... damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»



- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen ☐
Ich möchte einen Kostenvoranschlag ☐

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

ZL-April.98

Die Spezialisten für
Treppenlifte
innen und aussen

HERAG AG

Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See

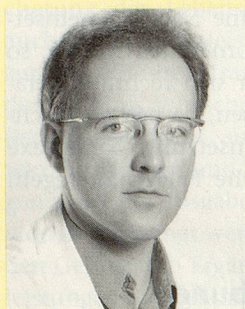
Verbrechen begangen hätten oder wenn sie gegenüber dem Erblasser oder einem von dessen Angehörigen die ihnen obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hätten. Bei minderjährigen Kindern dürften solche Enterbungsgründe kaum vorliegen, um so mehr, wenn es die Mutter ist, die die Enkel davon abhält, Sie zu besuchen.

Hingegen könnte der zweitversterbende Ehegatte in einem Testament die Enkelkinder auf den Pflichtteil setzen. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt gemeinsam $\frac{1}{4}$ der Erbschaft. Die beiden Enkelkinder haben somit zusammen einen Pflichtteil von $\frac{3}{8}$. Der zweitversterbende Ehegatte könnte somit mittels Testament $\frac{5}{8}$ der Erbschaft Ihrem älteren Sohn zuweisen.

Zu prüfen wäre jedoch der Wortlaut des bestehenden Erbvertrages, nämlich dahingehend, ob Bestimmungen zugunsten der Nachkommen enthalten sind. In einem solchen Fall wären Sie und Ihre Ehefrau an den Erbvertrag gebunden und könnten nicht mittels Testament abweichende Anordnungen treffen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Hörgerät

Seit einem halben Jahr habe ich (77) ein Hörgerät in beiden Ohren. Ich bin nicht zufrieden damit. Die Nebengeräusche sind so laut, ich kann mit Menschen, die neben mir stehen, kaum reden. Mit dem Akustiker habe ich darüber gesprochen. Er hat mir gesagt, man müsse sich eben daran gewöhnen. Ist das wirklich so? Gibt es keine andere Lösung? Seit ich das Hörgerät habe, höre ich je länger desto weniger! Der Hörgerätekustiker glaubt mir nicht und meint, alle anderen Personen, denen er ein Hörgerät angepasst hätte, seien zufrieden, nur ich hätte ein Problem.

Es ist sicherlich gar nicht zutreffend, dass nur Sie alleine Probleme im Umgang mit Ihrem Hörgerät haben. Ein Hörgerät ist ja lediglich eine

Prothese, ein unvollkommenes Hilfsmittel, das keineswegs alle Probleme mit dem Hören in gleicher Weise beheben kann. Gerade wenn man sehr hohe Erwartungen und Hoffnungen in das Gerät gesetzt hat, sind Enttäuschungen und Schwierigkeiten am Anfang unvermeidlich. Wenn es aber gelingt, einen sicheren und realistischen Umgang mit der Hörhilfe zu erlernen, dann erst kann sie ihren vollen Nutzen entfalten und wird nicht in der Schublade enden wie leider viele derartige Geräte.

Bei der Altersschwerhörigkeit nimmt die Fähigkeit des Ohres zur Wahrnehmung hoher Töne ab, und zwar in stärkerem Masse, als es beim normalen Alterungsprozess geschieht. Gesprochene Sprache zu verstehen verlangt aber weit mehr, als einfach einzelne Töne zu hören. Um etwas zu verstehen, muss unser Gehirn die Höreindrücke sortieren, die Sprache von Hintergrundgeräuschen trennen und diese dann wieder sinnvoll zusammensetzen. Besteht eine Schwerhörigkeit über längere Zeit, kann es geschehen, dass sich das Gehirn zunehmend schwer tut, Sprache zu verarbeiten. Werden nun über ein Hörgerät alle Höreindrücke verstärkt, so kann es sehr leicht passieren, dass das Gehirn von den vielen und ungewohnt lauten Signalen überrumpelt ist. Denn auch wenn moderne Hörgeräte längst nicht mehr nur einfache Verstärker sind, sondern die für die Sprache wichtigen Frequenzen gezielt zu verstärken vermögen – sie erreichen dabei nicht die Perfektion eines gesunden Ohres. Und sie können den Hörzentren im Gehirn auch ihre Arbeit, durch die Verstehen erst ermöglicht wird, nicht abnehmen. So hat man anfangs das Gefühl, nur die Ne-

bengeräusche seien lauter geworden und das Gesprochene gehe darin unter. Besonders verwirrend ist es für das Gehirn, wenn nur ein Ohr verstärkt wird. Es ist daher günstig, dass Sie auf beiden Ohren mit einer Hörhilfe versorgt sind.

Lassen Sie sich also von diesen typischen Anfangsschwierigkeiten nicht entmutigen. Sie brauchen vor allem Zeit, sich mit der neuen Situation vertraut zu machen, die neuen Höreindrücke werden Sie mit fortschreitender Gewöhnung immer besser nutzen können. Auch Ihr Hörgeräteakustiker muss sich mehrmals mit Ihnen Zeit nehmen, um Sie in der Handhabung des Apparates einzuweisen. Dazu sind immer mehrere Beratungstermine nötig. Günstig ist auch, wenn Ihr Partner oder eine andere nahestehende Person ebenfalls die Handhabung Ihres Gerätes erlernen kann. Für Probleme, die so nicht zu lösen sind, steht Ihr Arzt sicherlich zur Verfügung.

Daneben gibt es einige Verbände, die sich besonders mit dem Thema Schwerhörigkeit befassen (zum Beispiel Bund Schweiz. Schwerhörigenverbände, Schaffhauserstrasse 7, 8006 Zürich, Tel. 01 363 12 00 und Informationszentrum für gutes Hören, Lavaterstr. 57, 8002 Zürich, Tel. 01 202 81 38). Von beiden Stellen gibt es Informationsmaterial zum Thema Hörgeräte. Von dort können Sie auch erfahren, ob in Ihrer Nähe in nächster Zeit Veranstaltungen oder gar ein Verständigungstraining für Schwerhörige stattfinden. Denn auch mit dem Hörgerät hören viele Betroffene nicht wie Hörgesunde und können von Ratschlägen und Training zur «Hörtaktik» profitieren.

Dr. med. Matthias Frank

*** HOTEL BELLAVAL LAAX



Urgemütliches Familienhotel mit allen Einrichtungen für den anspruchsvollen Gast.

Alle Zimmer mit Bad/WC/DU, Telefon, TV, Radio, Minibar, Safe.
Im Dörfchen Laax sehr ruhig und romantisch gelegen.
Schöner Garten zum Entspannen, direkt am Laaxersee.

Preis pro Person pro Tag HP Fr. 92.-

Jasser sind sehr willkommen, der Teppich ist immer bereit.

7031 Laax
Fam. R. und S. Döbeli

Graubünden

Tel. 081 921 47 00
Fax 081 921 48 55